
Der Kommentar

Die Debatte um die Pornographie: Sexismus, Legalismus oder Moralismus?

Hartmut Wagner
Universität des Saarlandes

Die Differenz zwischen offizieller (männlicher) Gleichheitsrhetorik und realer Diskriminierung der Frau in der Gesellschaft ist in den letzten Jahren trotz weitreichender Versuche des Beschweigens, des Relativierens und praktizierter traditionaler Rollenzuweisungen immer deutlicher ins Bewußtsein der Öffentlichkeit getreten. Die „bewaffnete Ratlosigkeit“, die viele Diskussionsverläufe in der Vergangenheit kennzeichnete, ist durch eine Anti-Pornographie-Kampagne um weitere Varianten bereichert worden, und die Resonanz, die der sich daran anschließende Diskurs um das Geschlechterverhältnis auslöste, verwies auf grundlegende und grundsätzliche Irritationen um das geschlechtliche Selbstverständnis und um Weg und Ziel eines repressionsfreien Miteinanders von Frauen und Männern. Dementsprechend wogte die Auseinandersetzung zwischen persönlichen weiblichen Betroffenheiten und larmoyantem männlichen Byzantinismus, zwischen gedankenstrenghem Moralismus und um Nachsicht anhaltenden, die „schwierige männliche Kindheit“ beschwörenden Psychologismen, zwischen Bilderverbot und pornographischer Ikonographie, zwischen einer mephistophelisch angestahlten männlichen Wolfsnatur und metaphysischer weiblicher Opferbereitschaft, zwischen feministischem Solidaritätspriori und dem Vorwurf frauenfeindlicher weiblicher Kollaboration.

Ins Zentrum der Kampagne wurde dabei von den Initiatorinnen der Zeitschrift „Emma“ das Buch der amerikanischen Feministin Andrea Dworkin „Pornographie. Männer beherrschen Frauen“ gerückt, in den Augen Alice Schwarzers „die bisher umfassendste und radikalste Analyse der Funktion von Pornographie“¹ und nach Auffassung bußfertiger Feuilletonisten die adäquate Beschreibung männlicher Sexualobsessionen.²

Die Lektüre des Buches belehrt einen indes, daß es der Autorin weniger um die Explikation der sinnlichen Unterdrückung und der

materiellen Ausbeutung der Frau durch die Pornographie und auch nicht um ein diagnostisches Verständnis der gesellschaftlichen Unterdrückungszusammenhänge geht, deren derivatives Phänomen die Pornographie ist, sondern um eine sich anthropologisch gerierende Freund-Feind-Ideologie, deren markantestes Kennzeichen in der Annahme eines binären Systems unabänderlicher, geschlechtsspezifischer Verhaltensattribute wurzelt. Dabei entwirft sie ein Szenario gewalttätiger und entmenslichender Unterdrückung und Erniedrigung der Frau durch eine allseitig entfaltete „pornographische Internationale“, in dessen Mittelpunkt das wesentlich determinierte Ego des Mannes steht: „Das unwandelbare Selbst des Mannes reduziert sich letztlich auf ein völlig unbewußtes Parasitentum“.³ „Terror strahlt aus vom Mann, Terror erleuchtet sein Wesen, Terror ist sein Lebenszweck“.⁴ „Der Charakter des Mannes . . . ist gefährlich“.⁵ „Männliche sexuelle Aggression ist die allumfassende Realität männlichen sexuellen Verhaltens“⁶ etc. etc.

Man könnte über diese Eingebungen hinweggehen, wären sie nicht so elementar mit der von „Emma“ initiierten Kampagne verbunden und spiegeln sie nicht einen Teil der Diskussionszusammenhänge, die im Verlaufe der Debatte und auch in einem weiteren Kontext zu ihr eine Rolle spielten.⁷ Das augenfälligste Signum dieser Argumentation besteht in einem die unhintergehbare und unüberwindbare Geschlechterdifferenz betonenden Essentialismus,⁸ der – ohne dies näher zu reflektieren – auf das Instrumentarium eines von Carl Schmitt entwickelten Begriffs des Politischen rekurriert und als die wesentliche politische Unterscheidung diejenige von Freund und Feind versteht.⁹ Der Feind ist nach dieser Theorie eine sich in einem besonders intensiven Sinne existentieller Andersartigkeit und Fremdheit konstituierende Kontrastkategorie.¹⁰ Noch vor wenigen Jahren hatte Alice Schwarzer eben diese Position kritisiert und pointiert die durch Kulturtransfer und Ideologisierung hergestellte Geschlechterdifferenz beschrieben. Die von ihr begrüßte Überwindung der schlimmsten Phasen der biologistischen Argumentation¹¹ besitzt vor dem Hintergrund der Pornographiedebatte scheinbar keine Gültigkeit mehr, die Vorzeichen eines sich allseitig entfesselnden Geschlechterkrieges erlauben keine Differenzierungen mehr, sondern erfordern Parteinahme und Ausgrenzung. Gertrud Koch hat die im Dworkin/Schwarzerschen Denken angelegten Konsequenzen analysiert und gelangte zu der Feststellung: „Wenn . . . eine Gruppe essentialistisch als der wesensmäßige Feind an sich definiert wird, kann das Gleichheitstheorem nicht mehr gültig sein, dann herrscht bereits der Krieg, und so definiert Dworkin ja auch das Verhältnis von Männern und Frauen, in dem die Pornographie als Waffe von jenen gegen diese eingesetzt wird.“¹²

Die Distanzierung vom Gleichheitstheorem beinhaltet über die Behauptung eines geschlechtsspezifischen Sonderstatus hinaus die

Forderung nach einer faktisch und normativ segmentierenden Behandlung der Geschlechter. In einem vordergründigen Kontrast dazu erscheint jedoch zunächst der im Rahmen der Kampagne vorgelegte Gesetzesentwurf und die darin implizierte Bestätigung der verfassungskräftig verbürgten Rechtsstaatsdoktrin, welche zwar auch den Erlaß von Gesetzen gestattet, die den spezifischen Bedrohungslagen besonders gefährdeter gesellschaftlicher Gruppen entgegenwirken, die aber unvereinbar ist mit einer gesellschaftlichen Separierungs- und Ausgrenzungsstrategie, wie sie der essentialistischen Argumentation eigen ist.

Dieser Gesetzesentwurf richtet sich gegen die Bedrohung der elementarsten Menschenrechte von Frauen durch Pornographie und etabliert im Zusammenhang mit der durch die Herstellung, Verbreitung und Öffentlichmachung von Pornographie erfolgenden Verletzung der Rechte von Frauen auf Würde, Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Leben einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch (§ 1). Die Vorschrift des § 2 definiert den Begriff der Pornographie durch eine von einer allgemeinen Regelung offengehaltenen Kasuistik. In § 3 wird die Anspruchsinhaberschaft festgeschrieben, die alle mit pornographischen Darstellungen konfrontierten Frauen, die Ziele des Feminismus unterstützende Verbände und unter bestimmten Voraussetzungen auch Pornographie-Darstellerinnen umfaßt. Die weiteren Vorschriften präzisieren den Kreis der in der Generalklausel des § 1 aufgeführten Anspruchsgegner durch die anspruchsbegründenden Merkmale einer Verantwortlichkeit für Rechtsverletzung gegen Darstellerinnen, einer durch Täuschung, Drohung oder Zwang veranlaßten oder nachträglich erfolgenden pornographischen Darstellung und einer erzwungenen Wahrnehmung von Pornographie im öffentlichen und privaten Bereich (§§ 3 Nr. 3, 4, Nr. 1 u. 2, 5). Schließlich wird gemäß § 6 derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der nachweislich aufgrund des Konsums von Pornographie Frauen in ihrer physischen oder psychischen Integrität verletzt.

Auffällig an dem Gesetzesentwurf ist zunächst die Anhäufung unbestimmter Rechtsbegriffe und Auffangtatbestände, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob damit eine das bürgerlich-rechtliche System des Schadensrechts präzisierende Wirkung erzielt werden kann, so daß Persönlichkeitsrechte von Frauen in stärkerem als dem bislang bekannten Umfang geschützt werden können. Fragwürdig ist die Konstruktion eines Schadensersatzanspruchs, da dieser hinsichtlich der „Kommerzialisierung“ der immateriellen Schäden von mit Pornographie konfrontierten Frauen nicht nur eine Fülle schadensrechtlich-dogmatischer Fragen aufwirft, sondern auch hinsichtlich der Feststellung des konkreten Schadens einer betroffenen Frau diskriminierenden Ausforschungen Tür und Tor öffnet. Da der Schaden in jeder Situation konkret berechnet werden muß, wird sich mit

der Zeit eine Typologie weiblicher Betroffenheiten etablieren. Eine die je spezifischen Einbußen quantifizierende Skala, die sich an den herrschenden Einschätzungsstandards orientiert, wird vermutlich solche Frauen am stärksten tangiert sehen, die die größte gesellschaftlich-moralische Distanz zu Pornographie haben. Frauen, die sich mit der Problematik der Pornographie auseinandergesetzt haben, werden „geneigte“ Gerichte eine erhöhte Resistenz und damit eine geringere Einbuße attestieren.

Unter der Geltung der Grundsätze des Schadensrechts wird darüber hinaus jede Frau im eigenen Interesse gehalten sein, die entsprechende Sorgfalt aufzuwenden, um sich vor dem durch Pornographie drohenden Schaden zu bewahren; ansonsten wird ihr Verhalten als Mitverschulden schadensmindernd berücksichtigt (§ 254 BGB). Problematisch erscheint weiter der in dem Gesamtzusammenhang des Gesetzes angelegte Schadensbegriff, der, über eine für die erlittenen Einbußen wirksame Ausgleichsfunktion hinausgehend, eine Genugtuungsfunktion mit quasi-strafrechtlichem Sanktionscharakter zu beinhalten scheint, die ähnliche Probleme aufwirft, wie sie innerhalb der Diskussion um ein strafrechtliches Verbot von Pornographie bereits aufgetaucht sind.¹³

Weiteren Bedenken begegnet der Begriff „Pornographie“, der zwar deutlich auf das Merkmal der herabwürdigenden sexuellen Darstellung von Frauen abstellt, aber durch die Öffnung seines Tatbestandsbereiches auf solche Fälle, in denen Frauen „auf andere Weise“ Opfer von Zwang oder Gewalt innerhalb pornographischer Produktionen werden, nicht nur eine interpretatorische Differenzierung zwischen Pornographie und Kunst erschwert, sondern gleichsam ein Einfallsstor schafft für eine gesetzesimmanente Aufweichung durch den interpretatorischen Transfer herrschender (männlicher) Bewertungskriterien. Schließlich wirft der Gesetzesentwurf eine zentrale Problematik auf, welche vor dem Hintergrund der ihm zugrundeliegenden essentialistischen Begründung die Fragwürdigkeit seiner legislatorischen Umsetzung erweist. Statt den Anti-Pornographie-Komplex ins allgemeine Schadensrecht zu inkorporieren – etwa durch entsprechende Klarstellungen im Bereich der §§ 823, 826, 847, 1004 BGB – wird hier ein Sonderrecht eingeführt, welches einerseits zwar positiv auf besondere Diskriminierungslagen von Frauen hinweist, andererseits aber auch durch die mit ihm verbundene Besonderung die Einrichtung und Befestigung rechtlicher Garantien für Frauen im Kontext der Verfassung und der allgemeinen Gesetze erschwert. Dies um so mehr, weil durch die innerhalb der Kampagne feststellbare umstandslose Ineinssetzung von Pornographie und der generellen gesellschaftlichen Situation der Frau sowohl auf analytischer wie auf rechtspolitischer Ebene die dadurch diffus werdenden Konfliktlinien und Gefährdungslagen die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter erschweren.

Deshalb scheint mir nur ein Weg gangbar, der die in den Grundrechten wurzelnden Emanzipationspostulate und dynamisch-sozialgestalterischen Prinzipien beim Wort genommen wissen will; das heißt, das aus dem Naturrecht entspringende Potential uneingelöster Rechtsforderungen ist sowohl von den auf männliche Vorherrschaftspräationen gerichteten Vereinseitigungen wie von den von feministischer Seite geforderten Besonderungen freizuhalten und für den Verfassungsdiskurs zu einem wahrhaft universellen Katalog von Emanzipationsformeln auszubauen. Dazu ist aber unabdingbar, sich sowohl der eingeschliffenen, männlichen Gleichheitsrabelistik wie auch einem biologisch getönten, in kruden Geschlechterdifferenzierungen verharrenden Menschenbild zu entschlagen.

Die den anzustrebenden emanzipativen Verfassungsdiskurs aussteuernden und bestimmenden regulativen Idealprinzipien finden sich in den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und einem auf Gleichheit aufbauenden Grundsatz der Unverfügbarkeit der menschlichen Würde. Dieser normative Gesamtzusammenhang postuliert gegen eine widerständige gesellschaftliche Realität den Aufbau und die Sicherung des individuellen und sozialen Lebens, die Errichtung und die Garantie rechtlicher und faktischer Gleichheit, die Herstellung und Wahrung menschlicher Identität und Integrität, die Begrenzung staatlicher Gewaltanwendung und die Achtung der körperlichen Kontingenz des Menschen in einem universellen Sinne.

Indes: Das Mißtrauen vieler Frauen gegenüber einer derartig verfassungsrechtlich begründeten Strategie ist angesichts der praktizierten Benachteiligung gewichtig und besteht zu Recht. Aber ohne den von beiden Geschlechtern zu leistenden Kampf um Verfassungspositionen verkommt die konkrete Utopie einer gerechten Geschlechterordnung zu einer überhistorischen Abstraktion und damit zum Sammelort fragwürdiger und abgestandener Vermissung.

Anmerkungen

(1) Alice Schwarzer, Vorwort zu: Andrea Dworkin, Pornographie. Männer beherrschen Frauen, Köln 1987, S. 12.

(2) Hellmuth Karasek, Ist die sexuelle Freiheit am Ende?, in: Der Spiegel 1/1988, S. 127.

(3) Andrea Dworkin, Pornographie, Köln 1988, S. 22.

(4) Andrea Dworkin, S. 24.

(5) Andrea Dworkin, S. 25.

(6) Andrea Dworkin, S. 72.

(7) Vgl. etwa: Emma, Sonderband 5, Köln 1988.

(8) Gertrud Koch, Die neue Sittlichkeit, in: Frankfurter Rundschau vom 23. 1. 88.

(9) Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933, S. 7.

(10) Carl Schmitt, S. 8.

(11) Alice Schwarzer, So fing es an!, München 1983, S. 10, 87 ff.

(12) Gertrud Koch; deren Einschätzung wird bestätigt durch den Text: Andrea Dworkin, Brief aus einem Kriegsgebiet, in: Emma, Sonderband 5, Köln 1988, S. 80 ff.

(13) Chrisje Brants/Erna Kok, Der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen einer feministischen Strategie – ein Widerspruch in sich? Zur Diskussion über das Pornographieverbot in den Niederlanden, in: Streit 86, S. 76 ff.

Juni 1988

Institut für Rechts- und Sozialphilosophie

6600 Saarbrücken 15